

Gartengestaltung, die von zugelassenen privaten Ingenieuren und Architekten, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, privaten Industriebetrieben, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Handwerksbetrieben ausgeführt werden, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung abzurechnen. Dabei sind alle Möglichkeiten für eine Senkung der Selbstkosten und der Gebühren zu nutzen.

(2) Grundlage für die Gebührenabrechnung sind die

Gebührenordnung der Architekten (GOA)

Gebührenordnung der Ingenieure (GOI)

Gebührenordnung der Gartengestalter (GOG)

in Verbindung mit der

Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 - Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten - (GBl. S. 816)

Preisverordnung Nr. 724 vom 14. März 1957 — Anordnung über die Abrechnung bautechnischer Entwurfsleistungen privater Architekten und Bauingenieure (Sonderdruck Nr. P25 des Gesetzblattes).

§ 2

(1) Vor Anwendung der preisrechtlichen Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 ist der projektierte Investitionswertumfang auf die Preise des Jahres 1966 zurückzuführen, soweit

— die Gebührenermittlung nicht nach Stundensätzen erfolgt

— entsprechend den Bestimmungen der Inkraftsetzungspreisordnungen der Industriepreisreform gegenüber bestimmten Abnehmern nicht Preise nach dem Stand vor dem 1. Januar 1967 ausgewiesen werden müssen.

(2) Die Preise des Jahres 1966 sind auf der Grundlage der Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 unter Anwendung von Koeffizienten zu ermitteln. Der Minister für Bauwesen, die Minister der Industrieministerien sowie die Leiter der übrigen zentralen staatlichen Organe haben die Koeffizienten für ihren Verantwortungsbereich festzusetzen und bekanntzugeben.

§ 3

Bei Leistungen für die Bevölkerung und der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer sowie für Betriebe der Landwirtschaft, für die gemäß den Bestimmungen der Inkraftsetzungspreisordnungen der Industriepreisreform weiterhin die Preise des Jahres 1966 in Kraft bleiben, findet der § 2 keine Anwendung.

§ 4

(1) Wird der Projektierungsauftrag auf Teilleistungen (§ 17 der GOA und Abschn. II Zitt 14 der GOI) beschränkt, so sind die entsprechenden Teilbeträge von der Gesamtgebühr zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Durch die Vorgabe von Teilleistungen darf die Gesamtgebühr nicht überschritten werden.

(2) Der Minister für Bauwesen, die Minister der Industrieministerien sowie die Leiter der übrigen zentralen staatlichen Organe können für ihren Verantwortungsbereich spezielle Bestimmungen zur Anwendung dieser Anordnung erlassen.

§ 5

Entsprechend der Direktive des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. November 1966 zur Beibehaltung der Preise für Lieferungen und Leistungen des Bauwesens zur Vermeidung von Auswirkungen der 3. Etappe der Industriepreisreform auf die Bevölkerung und andere gleichgestellte Abnehmer (außer Landwirtschaft) tritt diese Anordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung an erfolgen. Ausgenommen sind hiervon bereits abgerechnete Leistungen, die auf der Grundlage der Investitionswertsumme zu Preisen mit Stand vor dem 1. Januar 1967 ermittelt wurden.

Berlin, den 16. Juni 1967

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 549

Anordnung vom 30. März 1967 über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung — 56 Seiten, 2,— MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollerrotations-Hochdruck) Index 31817